

J. S. Frech

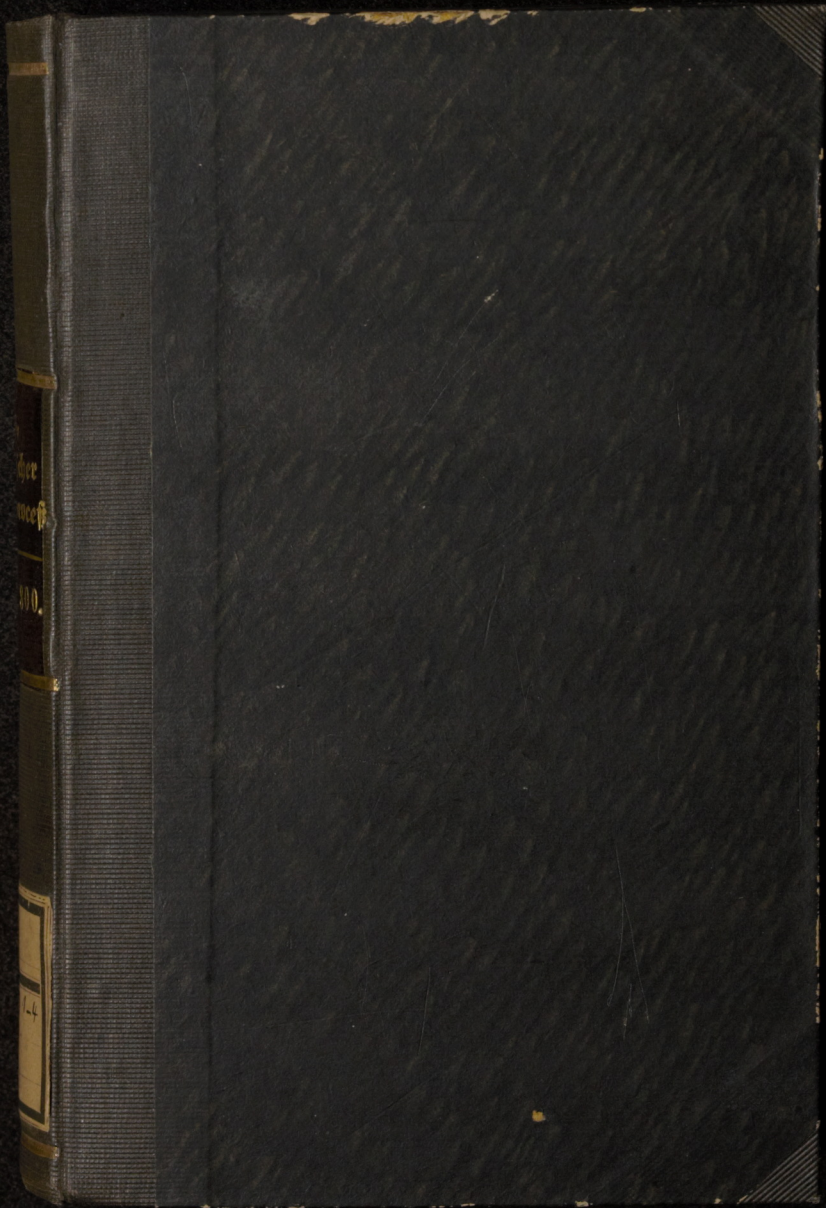
**Unterthänigster Nachtrag ad Supplicam de exhib. 17. mensis praeteriti, mit wiederholter Bitte pro nunc ... In Sachen des Schutz- und Handelsjuden Lefmann Samson Hertz wider Einen hochedlen Magistrat der Reichsstadt Hamburg**

Wetzlar: gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1670463591>

Druck Freier  Zugang





der  
nebst  
110.

4

Ff-3572.<sup>1-4.</sup>

085

Ex  
Bibliotheca  
Academicae  
Rostochiensis



2  
Untertänigster Nachtrag

ad Supplicam de exhib. 17. mensis praeteriti,

mit

wiederholter Bitte

pro

nunc edocta partis imploratae, in non edendo informationem, contumacia, decernendo retro peti-  
tum mandatum de relaxando captiuo erga cautio-  
nem iuratoriam, de se semper sistendo, actaque  
deinceps ad de iure Consultos externos impartiales  
transmittendo, cum refusione omnigeni damni et  
expensarum S. C. adnexa citatione solita,  
maturandoque decretum.

In Sachen

des Schutz- und Handelsjuden  
Leßmann Samson Hers

wider

Einen hochedlen Magistrat der  
Reichsstadt Hamburg

Mit Anlagen Lit. Eee bis  
Nnn. incl.

Exhib. d. 15ten November 1799.

Dr. Frech.

W e s t a r 1 7 9 9 .

gedruckt bey Heinrich Wilhelm Stock.

105a 2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to the age and quality of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Hochgebohrner Reichsgraf,  
Römisch Kais. Majestät Kammerrichter,  
Gnädigster Graf und Herr!

Anwalts Principalens beklagenswürdiger Zustand ist seit der letzten Supplic de exhib. 17ten vorigen Monates noch der nemliche, da es künftigen 2ten Januar nun volle 3 Jahre! werden, daß er in ununterbrochenem Arreste schmachtet, wohl aber haben sich Umstände zugetragen, welche Anwalt Erw. Hochgräflichen Excellenz zur Wissenschaft bringen zu müssen sich genöthiget siehet, er nimt sich daher die ehrerbietige Freyheit, folgenden Nachtrag zu seiner Supplic zu übergeben, er wird sich jedoch, da es hauptsächlich auf die Anlagen ankommt, (welche den textum Supplicae noch mehr bestätigen) in contextu so kurz als möglich fassen, und alles Inhalts auf die Supplicam beziehen.

Er bemerkt daher

1) am 26ten July a. c. überreichte sein Principal Einem Hochlöblichen Senat in Hamburg die

sub Lit. E e e.

anliegende Supplicam mit der Anlage, und bates, wie die Anlage selbst ergiebt,

a) um Erklärung wegen einiger dunklen Punkte

2

b)



b) um Vernehmung und Beendigung des in der  
Anlage zum Libello oder Supplicam pro Man-  
dato sub Lit. G. benannten Zeugen und der  
dort gemachten Aussage,

c) um Zulassung eines andern Arztes. Ueber den  
ersten Punkt erhielt derselbe keine Auskunft,  
der zweyte und dritte Punkt wurden ihm zu-  
gestanden, wie das Commissorium Amplis-  
simi Senatus vom 3ten July 1799.

sub Lit. Fff.

ergiebt.

Hieraus, und aus der Beendigung

sub Lit. Ggg.

erhellet jedoch, daß mehrere Fragen, welche An-  
walts Principalen in Ansehung der Glaubwürdig-  
keit, welche die ganze Akten verdienen, sehr wichtig  
waren, vigore Commissorii Amplissimi Senatus  
ausgelassen wurden, doch geschah gebetnermassen  
die Abhörung durch einen andern Actuarium.

Der Zeuge hat die coram Notario gethane Auf-  
sage (Lit. G. ad Supplicam) alles Inhalts bestä-  
tigt, und beendigt; um so mehr muß sie also jetzt  
allen Glauben verdienen, und das in §. 24. sub N<sup>o</sup>.  
1. des Libelli gesagte gänzlich bestätigen.

2) Der gegen Anwalts Principalen bezahlte Haupt-  
zeuge

zeuge Warburg (Libellus S. 19.) hat, da kein Ausweg für ihn zu finden war, und ihm keine Zeit zu Consultationen gelassen wurde, die Anlage sub Lit. Z. ad Supplicam beeyndiget,

Lit. Hhh. (Actor. N°. 128.)

und ist also des Meyneydes jekt, da er vorher behauptet und beschwohren, nie Indossements-Wechsel quäst. genommen zu haben, nun aber durch seine eigene anerkannte Rechnung des Gegentheils geständig ist, plenarie überführt, kann also als Zeuge gegen Herz nicht angeführt werden, vielmehr macht dieß die Sache des Gegners, (Des Popert) höchst verdächtig, da er solche Mittel gebrauchen mußte, um sich zu erhalten.

### 3) Die Anlage

sub Lit. Iii. (Actor. N°. 129.)

ergiebt, daß Popert und sein die ganze Sache leitender damahliger Commis, jekziger Compagnon Emanuel nicht ermangelt habe, dem Herz seine eigene Leute abspensig zu machen.

Der Zeuge Moses Jacob Sax bezeugt und beschwöhret es, daß Lipmann Emanuel ihm gesagt:

Er, Comparent, solle, wenn er in der Herzischen Sache abgehört würde, nur sagen, daß er von nichts wisse, oder sich, wenn er

zur

zur Abhörnung vorgefordert würde, vorher von Lt. Gerste (dem damaligen Consulenten des Popert) unterrichten lassen!!!

4) Jacob Abraham Heckscher hat seine im Libell sub Lit. F. beygebrachte Aussage auch beschwören, laut

Anlage sub Lit. Kkk. (Actor. N°. 132.)

und dadurch die Behauptung des §. 19. in fine des Libells bestätigt.

5) Der Kaufmann Schnittler hat seine sub Lit. Rr. retro schon beygebrachte Deposition, (Supplica pro Mand. §. 24. N°. 2.) noch ausführlicher als daselbst geschehen abgegeben und beeyndigt laut der

Anlage sub Lit. Lll. (Actor. N°. 133.)

Popert behauptet in den letzten Monathen, also wenigstens December 1796. nicht mehr für Herz indossirt zu haben, gleichwohl beeyndigt Deponent Schnittler es, daß Popert noch Ende Decembers 1796. einen solchen Wechsel für gut erklärt habe, wie auch, daß es der Börse hinlänglich bekannt gewesen, daß alle diese Wechsel sogenannte Creditwechsel gewesen.

6) Die Herzische Behauptung (vid. Libellum §. 18. N°. 2. und §. 23. in fine) daß Poperts Leute von dem ganzen Wechselgeschäfte nichts gewußt; sondern

dem daß es blos zwischen Herz und Popert betrieben worden, bezeugt die beendigte Anlage

sub Lit. M m m. (Actor. N°. 155.)

ganz unwiderleglich.

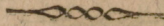
So wird auch der leiseste Verdacht gegen Herz entfernt, und die von Popert gebrauchten Mittel zeigen es jetzt hinlänglich, wie schlecht seine Sache stehe.

Das größte Unglück, welches Anwalts Principalen jedoch in dieser Lage treffen konnte, erfolgte jetzt. Poperts Haus fiel, Popert ist Fallit, hat Concursum gemacht, — wie es freylich endlich nicht anders gehen konnte, und so wurden Anwalts Principals Aussichten, woher er dereinst Ersatz für den Verlust seines Vermögens, für den Ruin seiner Gesundheit, und für die Vernichtung seiner Ehre nehmen solle — sehr getrübt — Principalis Herz zeigte per Supplicas vom 14ten October a. c. seine Besorgnisse und darauf rechtsbegründete Bitte an, laut

Anlage sub Lit. N n n.

hat sich aber bis jetzt darauf keines Decretes zu erfreuen gehabt.

Da gleichwohl wirklich Popert zu bezahlen aufhörte, und dem Gesuche des Herz doch nicht deferirt wurde — vielmehr Popert der Fallitenordnung



è diametro entgegen zum Manifestationsende zugelassen wurde, (man denke sich Popert! — — und die Zulassung dieses Menschen zum Manifestationsend!) so blieb dem Herz nichts übrig, als per Supplicas vom iten laufenden Monates sich alle jura et competentia gegen jedermann zu reserviren, und gegen diese schreckliche Beugung des Rechtes, die blos deswegen unternommen wurde, weil Popert zum Besten der Handlung mit aller Schonung behandelt werden müsse, feyerlichst zu protestiren, wie Anwalt denn Rahmens seines Principalens, alle jura et competentia, die seiner Zeit am behörigen Orte ausgeführt werden sollen, hieselbst feyerlichst reservirt.

Ist ein solches Verfahren, solche Beugungen des Rechts, wo man bey Gewißheit des Meinendes einen Menschen wie Popert zum Manifestationsend läßt, (add. Lit. Nnn.) wo die politischen Umstände den Ausschlag in der Justiz geben, wo ein überwiesener falsarius, wie Popert, der falsche Bücher schmiedet, frey durchgeheth, wo gegen solche protegirte Creaturen keine Justiz zu erhalten ist — — — ist ein solches Verfahren nicht schon von Amtswegen zu einer citatione super nullitatibus insanabilibus, et ad videndum cassari et annullari totum processum ut pote in se nullum, seque condemnari ad refusionem omnis damni geer-

geeingenschaftet? (§§. 121. 122. R. I. N. desgleichen  
§§. 108. 109. R. I. N.) — kaum dürfte diese  
Frage Zweifel erregen.

Durch die hier weiter nachgebrachte Anlagen  
Lit. G3. H3. et seqq. ist ferner der Anstand, daß  
die Zeugen vorhin ihre Aussagen nicht beschworen,  
ganz gehoben; sie haben solche endlich bestätigt.

Anwalt bittet das retro gebetene Mandat zu  
erkennen, und in dieser so äußerst dringenden Sache  
das Decret gnädigst zu beschleunigen.

Hierüber etc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. S. Frech Dr.

— 2 — + — 2 — + — 2 — + — 2 —

Beilagen zu dem Nachtrag.

---

Anlage Lit. Eee.

Isst eine Supplic des Herz ad amplissimum Senatium Hamburgensem vom 26ten July 1799., deren Inhalt der Nachtrag ergiebt. vid. Nachtrag Seite 3.

---

Anlage Lit. Fff.

Commissorium amplissimi Senatus Hamburgensis vom 3iten July 1799., dessen Inhalt der Context ergiebt. vid. Nachtrag Seite 4.

---

Anlage Lit. Ggg.

Isst das gerichtliche Protokoll der Beeydigung über die Aussagen in der Nebenanlage Lit. D. ad Adjunctum Lit. G. zu der Supplica pro Mandato (vid. Beilagen Seite 99.) und Nachtrag Seite 4.

---

Anlage Lit. Hhh.

Isst das gerichtliche Protokoll der Beeydigung über  
die

die Anlage Lit. Z. ad libellum. (vid. S. 19. S. 35. Supplicae, und S. 138. der Beylagen) desgl. Nachtrag Seite 5.

---

Anlage Lit. Iii.

vid. Nachtrag Seite 5.

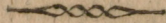
Jovis d. 26. Sept. 1799.

Coram Praenobilissimo Dno Praetore Sr. Hochweisheiten Herrn Johann Arnold Günther Lt. ward vigore Commissorii amplissimi Senatus ad Suppl. Lesmann Samson Herz d. d. 9. Sept. a. c. borgefordert und erschien:

Moses Jacob Sax, ein Handelsmann, 25 Jahre alt. Derselbe deponirte auf Befragen folgendes:

Comparent habe, wie er noch im Dienst der Daniel et Lesmann Samson Herz gestanden, sehr oft Wechsel zum acceptiren und indossiren, nach Popert gebracht, und auch von demselben wieder abgehohlet; diese Wechsel, welche Comparent dem Popert gewöhnlich früh gegen 7 Uhr gebracht, habe er demselben, wenn er gegenwärtig gewesen, selbst; wenn dies aber nicht statt gehabt, dem Bedienten desselben, Namens Moses, überliefert, welcher letztere auch sehr oft solche, von Popert acceptirte oder indos-





indossirte Wechsel, an des Comparanten damalige Principalen, die Gebrüder Herz, zurückgebracht hätte. Dem Comtoir-Bedienten des Poperts habe Comparant niemals Wechsel eingehändigt, weil selbige des Morgens, zu so früher Zeit als Comparant die Wechsel nach Popert gebracht, gewöhnlich noch nicht auf dem Comtoir gewesen wären. Der gedachte Poperttsche Bediente Moses habe ebenfalls sehr oft Papiere oder Wechsel an Comparantens obgedachte ehemalige Principalen gebracht, welche Comparant, wenn diese nicht zu Hause gewesen, dem Moses abgenommen, und seinen Principalen zugestellet habe.

Ferner deponirte Comparant: er wäre vor ungefähr  $2\frac{1}{2}$  Jahren bey Brandon auf dem Dreckwall im Hause, und zwar auf dessen Comtoir gewesen, wohin der jetzige Compagnon von Popert, Liepmann Emanuel ebenfalls gekommen, und zu Comparanten gesagt habe: Er, Comparant, solle, wenn er in der Herzischen Sache abgehöret würde, nur sagen, daß er von nichts wisse, oder sich, wenn er zur Abhörnung vorgefordert würde, vorher vom Lt. Gerste unterrichten lassen.

Facta praelectione et ratihabitione Protocolli beendigte Comparant vorstehende Aussage, alles Inhalts, praevia admonit. seria de evitando perjurio, more judaico, mit bedecktem Haupt und  
der

der rechten Hand auf die Thorah im 25. Jahre seines Alters.°

Quo facto dimittebatur

Actum Hamburgi ut supra

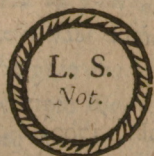
Concord.

W. G. Baumhauer Lt.

Baumhauer Lt.

Jud. Hamb. Actuar.

Daß vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten von dem Herrn Actuario Baumhauer, dessen Hand mir wohl bekannt ist, vidimirten Abschrift völlig übereinstimmt, bezeuge ich hiemit Amtshalber. Hamburg den 5ten Nov. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann  
Notar. Caes. publ. et juratus.

(L.S.)

In dorso stunde 129.

Eydliche Vernehmung des Moses Jacob Sax  
zur Untersuchungs-Sache gegen  
den Inquisiten Herz.  
d. 26. Sept. 1799.

Anlage Lit. Kkk.

Ist das gerichtliche Protokoll der Vernehmung über  
die

die Aussagen des Jacob Abraham Heckscher in der Nebenanlage ad adjunctum Lit. F. libelli, five Supplicae pro Mandato (vid. Beylagen Seite 99. und Nachtrag Seite 6.

---

Anlage Lit. LII.

Ist das gerichtliche Protokoll der Beendigung über die Aussagen des Bürgers und Kaufmanns Franz Nikolaus Schnittler in der Anlage Lit. R. r. ad libellum (vid. Supplica C. 59. und die Beylagen Seite 159. desgl. Nachtrag Seite 6.

---

Anlage Lit. Mmm.

vid. Nachtrag Seite 7.

Martis d. 8. Octobr. 1799.

Vigore Commissorii amplissimi Senatus d. 9. Sept. a. c. ward coram Praenobilissimo Dno Praetore Sr. Hochweisheiten Herrn Johann Arnold Günther Lt. vorgefordert und erschien, der hiesige Bürger und Weinhändler Georg Andreas Knauer, 38 Jahr alt, derselbe deponirte, auf geschehene Anzeige, daß er seine Aussage eydlich erhärten müsse, wie folget:

Im Jahr 1794. oder 1795. habe Comparant im  
Dis-

Discontiren Wechsel erhalten, welche von D. et L. S. Herz ausgestellt, und von Popert theils acceptirt, theils indossirt gewesen wären. Comparent habe sich auf dem Popertschen Comtoir nach der Richtigkeit derselben erkundigt, aber zur Antwort erhalten, daß diese Wechsel in den Büchern nicht notirt wären, wie Comparent nun hierauf Popert selbst deswegen befraget, habe dieser geantwortet: die Wechsel wären richtig, und auch nicht richtig. Seine Leute wüßten nichts von Wechseln dieser Art.

Am 1ten März 1796. wäre Comparent, weil er eben Geld gebraucht, mit zwey dergleichen Wechsel, jeden zu Mark 3000 bco, zu Popert gegangen, und dieser habe auch die Valuta derselben mit 4 Prozent Disconto abgeschrieben, auch besäße Comparent noch jetzt zwey Wechsel, von denen der eine datirt Königsberg den 11ten Nov. 1796. groß 1500 Rthlr. Hamb. bco, auf 12 Wochen nach dato zahlbar, von Levin Isaac, auf seine selbst eigene Ordre ausgestellt, von D. et L. S. Herz acceptirt und von Wolff Levin Popert indossirt, mit der Zahl 7331. bemerkt, der andere aber Berlin den 11ten Nov. 1796. auf drey Monat a dato groß Mark 3000 bco von D. Samson ausgestellt, von Wolff Levin Popert acceptirt und mit der Zahl 7336. bemerkt wäre. Diese Wechsel habe Comparent zur Zahlungs-Zeit gehörig präsentirt, da sie aber nicht bezahlt, sondern von Poperts Leuten,

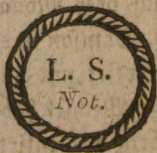
ten, den Brüdern Emanuel für falsch erklärt, hätte er sie protestiren lassen, eingeklagt, auch bis jetzt nicht bezahlt erhalten. Doch habe Compärent, um weitere Kosten zu vermeiden, diesen Proceß schon seit ungefähre einem halben Jahr aufgegeben.

Protocollo Praelecto et ratihabito hat Compärent praevia admonitione de evitando perjurio, obige Aussage, actu corporali alles Inhalts eydlich erhärtet. Quo facto dimittebatur.

Actum Hamburgi ut supra

W. J. Baumhauer Lt.  
 Concord. Jud. Hamb. actuar.  
 Baumhauer Lt.

Daß vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten von dem Herrn Actuario Baumhauer, dessen Hand mir wohl bekannt ist, vidimirten Abschrift völlig übereinstimmt, bezeuge ich hiemit Amtshalber. Hamburg den 5ten Nov. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann  
 Notar. Caes. publ. et juratus.

In dorso stunde 135.

Endliche Aussage des hiesigen Weinhändlers Georg  
Andreas Knauer

zur Untersuchungs-Sache gegen  
den Inquisiten Herz gehörig.  
d. 8. Oct. 1799.

Anlage Lit. Nnn.  
vid. Nachtrag Seite 7.

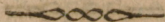
Magnifici,

Wohlgebohrne, Hochgelahrte,  
Hoch- und Wohlweise,  
Höchstzuverehrende Herren!

Je näher meine Sache auf der einen Seite ihrer  
glücklichen Beendigung kommt, desto trüber werden  
die Aussichten auf der andern Seite. Auch das  
Publikum wird jetzt von meiner Behauptung über-  
zeugt, daß der vermeintlich so reiche, der Börse an-  
geblich so unentbehrliche Popert nichts als ein  
Schwindler ist, den die Börse doch wird entbehren  
müssen, von dem man allerdings glauben kann,  
daß er, um sich für 268000 Mark Wechsel auf eine  
so leichte Art vom Hause zu schaffen, etwas thut,  
was zu thun nicht erlaubt; der, um sich fast 300000  
Mk. beo Geld zu verschaffen, Verwandte und Be-  
kannte

B

kannte



kannte elend und unglücklich zu machen, kein Bedenken trägt.

Ich wurde der Zeit, nun schon vor 3 Jahren, auf eine gänzlich unerwiesene, und wie es heißt, deshalb verbürgte Denunciation arretirt, weil mein Gegner reich war, jetzt ist derselbe, was ich der Zeit durch ihn geworden bin, Fallit, — der Herr hat uns gleich gemacht. Wenn ich also jetzt meine Anklage wiederhole, so kann mir kein Reichthum, und meine daher zu erwartende Satisfaction nicht mehr opponirt werden.

Ich denuncire dennoch, nicht in der Absicht, einen Gefallenen noch mehr zu unterdrücken, sondern um meine Ehre zu retten, Popert als einen falsarium, der falsche Bücher geschmiedet hat, und beweise meine Denunciation der Kürze der Zeit halber durch die in der Anklage

sub H.

angelegten §§. 23. et 26. des Libelli appellatorii (\*\*\*) an die höchsten Reichsgerichte.

Der ganze Beweis ist aus den bisherigen Akten geführt.

---

(\*\*\*) Ist die Supplic pro Mandato ad Augustissimam Cameram imperialem pag. 48. bis 58. und pag. 62 — 64.

Ich

Ich verlange daher in Gefolge meiner erwiesenen Denunciation

- 1) daß sofort seine Bücher versiegelt werden,
- 2) daß dem Popert sowohl als seinem Compagnon Emanuel, der Ausweise der Akten eine Haupttriebfeder des ganzen Verfahrens war, sofort Wache ins Haus gelegt werde, damit derselbe keine Bücher und Sachen auf die Seite bringen, oder neue verfertigen, oder wieder abändern möge.
- 3) Daß dieselben, wenn der Concurtus formalis ausbricht, wegen Gewißheit des Meyneydes nicht zum Manifestationseyde zugelassen werden.

Daß diese Sache keinen Verzug leidet, und daß ich daher um eine baldige Vornahme der Sache gehorsamst bitten muß, ist überflüssig zu deduciren.

In der Hoffnung, daß Ew. Magnificenzen Hoch- und Wohlweisheiten meiner schon so oft gethanen gerechten Bitte unter diesen jezigen veränderten Umständen nunmehr deferiren werden, bin ich mit der größten Hochachtung

Ew. Magnificenzen  
Hoch- und Wohlweisheiten

Supplicatum  
Hamburg

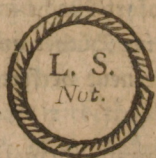
gehorsamster  
F. S. Herz.

d. 14. Octobr. 1799.

Daß



Das vorstehende Abschrift mit dem Einem hochweisen Rathe am 14ten Oct. übergebenen Supplicate völlig übereinstimmt, bezeuge ich hiemit Amtshalber. Hamburg den 5ten Nov. 1799.



Albrecht Heinrich Nordtmann  
Notar. Caes. publ. et juratus.

(L.S.)

Note: Die in diesem Supplicate allegirte Anlage Lit. H. sind §§. 23. und 26. des unterthänigsten Libells.

In dorso stunde

An

Einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Kais.  
freyen Reichsstadt

Abermahlige gehorsamste Vorstellung verbunden mit  
der Bitte um ein noch in dieser hohen Session  
abzugebendes Decret

abseiten

Lefmann Samson Herz Supplikanten.

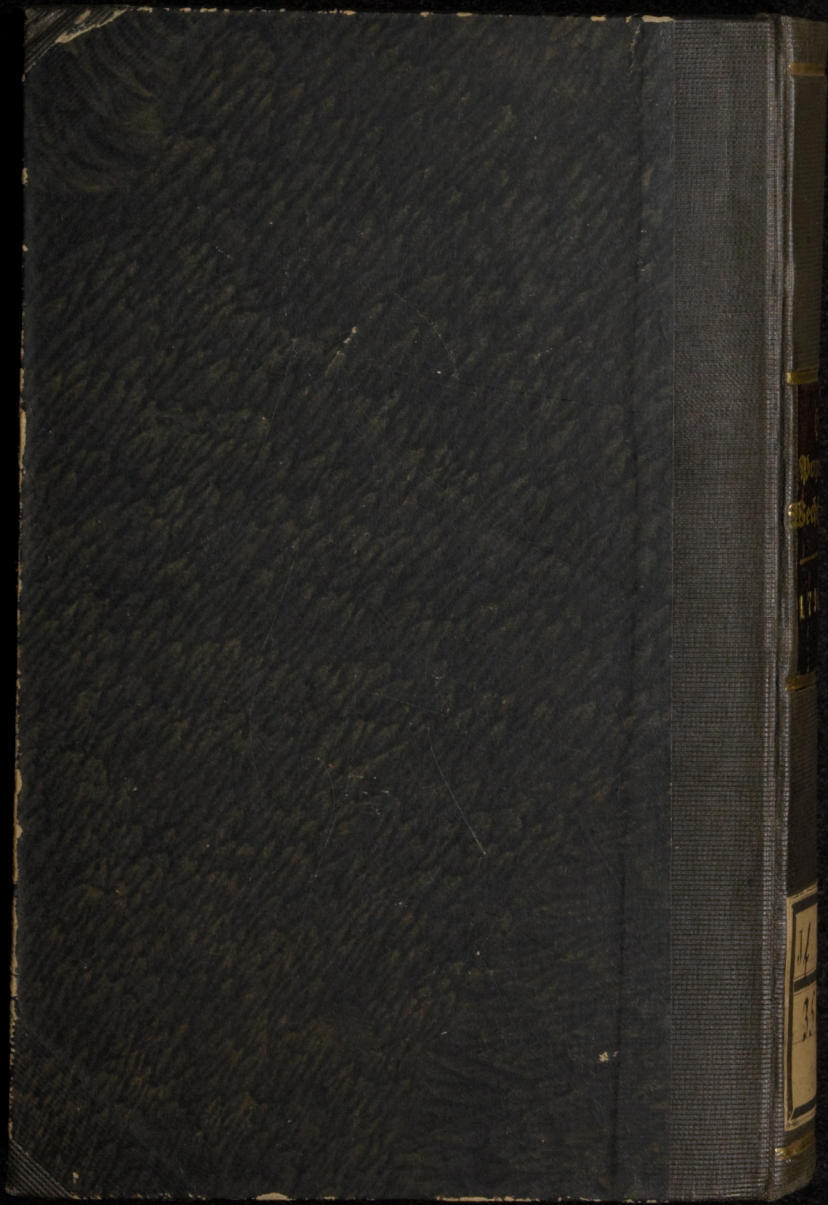
mit Anlage

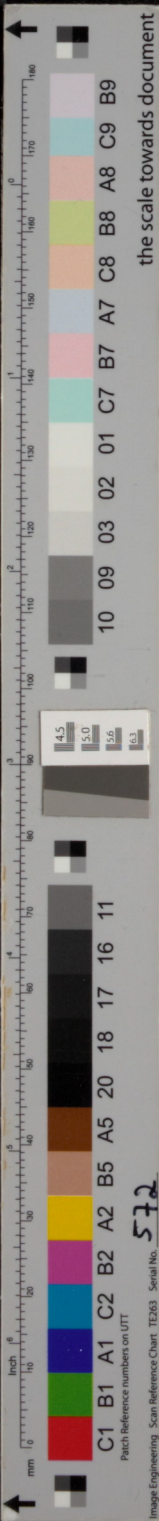
Lit H.











protocollirt war, was ich oder  
im gegeben hatten, jetzt bin ich  
in vorliegenden Aktenstücken nach  
zu haltendes Protocoll vorlegen

dem Frankfurter Stadtgerichte  
-Protocolli, von dem ich eine

sub W.

habe, hat Herr Lt. Harber,  
großen Glauben hat, protocol-  
lirt den 17. Oct. 1798 vor dem Herrn  
Präsidenten, und nachdem ich eine  
Erklärung gethan, wieder abge-

am bemeldeten Tage nicht er-  
halten, obgleich Feine Erklärung gemacht,  
er abgeföhret worden.

Es geht vielmehr so zusammen, daß  
den 17. Oct. 1798 des Nachmittags auf Ver-  
langen des Prätor der Gerichtsbedientens  
Daniel Classen, zu mir kam,  
um dem preußischen Gerichte nebst  
der Ordre von Elias Levi zu  
übergeben, und von mir

N 2 eine